

BAFU
Bundesamt für Umwelt
climate@bafu.admin.ch

Bern, 30. November 2016 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort

Klimapolitik der Schweiz nach 2020: Klimaübereinkommen von Paris, Abkommen mit der Europäischen Union über die Verknüpfung der beiden Emissionshandelssysteme, Totalrevision des CO2-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300 000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Diese Stellungnahme komplementiert die Antworten des sgv auf den Fragebogen zur Vorlage. Damit sind beide integral miteinander verbunden.

Der sgv stimmt der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris und der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme zu. Zur Revision des CO₂-Gesetzes hat der sgv mehrere Vorbehalte. Werden alle diese Vorbehalte kumulativ erfüllt, kann der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft der Revision zustimmen. Im Folgenden werden allgemeine Bemerkungen zum CO₂-Gesetz gemacht und dann zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen die Bedingungen des sgv textlich eingereicht.

I. Allgemeine Bemerkungen

Klimapolitik ist notwendigerweise international koordiniert und national ausgestaltet. Deshalb stimmt der sgv der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris zu. Das Übereinkommen jedoch ist ein System koordinierter Verpflichtungen von Nationalstaaten. Jeder Staat hat seinen eigenen Weg, seine Klimapolitik umzusetzen. Das Übereinkommen von Paris verpflichtet die Schweiz nicht auf eine bestimmte Klimapolitik, sondern auf eine national ausgestaltete Klimapolitik. Dabei ist der gewählte Weg, das CO₂ Gesetz anzupassen, ein guter Weg.

Diese Fortführung des CO₂ Gesetzes muss jedoch problematische Aspekte seiner bestehenden Version korrigieren. Dazu gehören die Aufteilung von In- und Auslandszielen sowie der Befreiungsmodus aus der CO₂-Abgabe für Unternehmen. Den Unternehmen ist eine volle Flexibilität zu gewähren und zwar sowohl bei der Befreiungsmöglichkeit als auch bei der Zielerreichung. Alle Unternehmen sollen unabhängig von ihrer Grösse, ihrer Energieintensität, ihrer CO₂-(Abgabe-)Intensität, ihrer Branchenzugehörigkeit, ihrer Märkte, etc. bestimmen können, ob sie sich einem Energieeffizienzprogramm unterstellen und damit, falls sie ihre Effizienzziele erfüllen, von der CO₂-Abgabe befreit werden. Dafür sollen sie von der Rückerstattung der Abgabeerträge ausgeschlossen werden. Unternehmen sollen überdies die Freiheit haben, zu bestimmen, ob und in welchem Mass sie Reduktionsmassnahmen im Ausland dafür einsetzen, ihre Reduktionsziele zu erreichen.

Auf der anderen Seite sind die Stärken des aktuellen Gesetzes beizubehalten. Dazu gehören ausdrücklich die Möglichkeit der Bildung von Kompensationsgemeinschaften, die Anerkennung der Senkenleistung des verbauten Holzes – welche im Minimum auf den Wald und auf die CO₂-Abscheidung und -Speicherung ausgedehnt werden sollte – sowie die differenzierte Betrachtung der Fahrzeugflotten und der besonderen Belohnung der «Biofuels» und der Elektromobilität.

Der sgv stellt seine Überlegungen zum CO₂-Gesetz in den Kontext der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Zwar hat eine ambitionierte Klimapolitik durchaus positive Auswirkungen auf die Wirtschaft und ihre Struktur, doch eine überambitionierte Klimapolitik schädigt die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz und gefährdet dadurch Wohlstand und Lebensqualität. Heute schon ist die faktische Höhe der Schweizer CO₂-Abgabe ein weltweiter Spitzenwert; der maximale Abgabesatz ist nach demjenigen Schwedens der global höchste. Seine Verdoppelung auf 240 Franken pro Tonne katapultiert die Kosten für die Wirtschaft in ungeahnte Höhe. Eine Lenkungswirkung ist im Übrigen selbst nach Angaben der begleitenden Materialien nicht gegeben. Deshalb lehnt der sgv diese masslose Anpassung ab. Eine Abgabe ist überdies abträglich für eine gute Klimapolitik. Diese setzt auf individuelle Energieeffizienzprogramme für Unternehmen.

Der sgv lehnt sämtliche Technologieverbote der Vorlage ab, namentlich das Potenzial-Verbot Verwendung fossiler Energieträger im Heizungsbereich. Eine kluge Klimapolitik ist technologieneutral und lässt den Rahmen für Innovation und Effizienzsteigerung offen. Ebenso lehnt der sgv eine Ausdehnung des CO₂ Gesetzes auf den Finanzplatz Schweiz ab. Finanztransaktionen sind materiell und formell kein Gegenstand der Klimapolitik. Sie dürfen es auch nicht werden.

Zuletzt regt der sgv an, die für die Umsetzung des CO₂ Gesetzes zuständigen Stellen in einem Bundesamt zu konzentrieren. Aktuell werden diese Stellen im BAFU und im BFE verteilt, was oft zu erhöhten Transaktionskosten führt.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen im E-CO₂G

Art. 1 Abs. 1

Mit diesem Gesetz sollen die Treibhausgasemissionen, ~~insbesondere die CO₂-Emissionen, die auf die energetische Nutzung fossiler Brennstoffe zurückzuführen sind,~~ vermindert werden mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten, den globalen Temperaturanstieg auf weniger als 2 Grad Celsius zu beschränken.

Art. 2

b. Treibstoffe: fossile und erneuerbare Energieträger, die in Verbrennungsmotoren zur Krafterzeugung verwendet werden;

f. Anlage: ortsfeste mobile oder immobile technische Einheit;

Art. 3 Abs. 2

Die Verminderung der Treibhausgasemissionen darf mit Massnahmen im In- und Ausland uneingeschränkt erfolgen. ~~Jahr 2030 zu höchstens 40 Prozent mit im Ausland durchgeführten Massnahmen erfolgen. Im Durchschnitt der Jahre 2021 bis 2030 darf die Verminderung von Treibhausgasemissionen mit im Ausland durchgeführten Massnahmen höchstens 28 Prozent betragen.~~

Art. 3 Abs. 4 und 5 streichen

Art. 4

1 Die Verminderungsziele sollen in erster Linie durch Massnahmen im In- und Ausland nach diesem Gesetz erreicht werden.

2 Zur Erreichung der Verminderungsziele sollen auch Massnahmen nach anderen Erlassen beitragen, welche die Treibhausgasemissionen vermindern, namentlich in den Bereichen Umwelt, Energie, Land-, Wald- und Holzwirtschaft, ~~Strassen~~Verkehr und Mineralölbesteuerung, Wirtschaftspolitik, Internationale Zusammenarbeit, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft sowie freiwillige Massnahmen.

Art.5 Abs. 2

Das ~~Bundesamt für Umwelt (BAFU)~~ zuständige Bundesamt regelt...

Art. 6

1 Emissionsverminderungen, die durch im Ausland durchgeführte Massnahmen erbracht werden, werden in der Schweiz als Emissionsverminderungen berücksichtigt, wenn sie die ~~von~~ Bundesrat international oder multilateral festgelegten Anforderungen erfüllen.

2 ~~Insbesondere die folgenden Anforderungen müssen erfüllt sein: a. Die Verminderungen wären ohne Erlös aus dem Verkauf der Verminderungsleistungen nicht zustande gekommen; b. Die Verminderungen in wenig entwickelten Ländern müssen zur nachhaltigen Entwicklung vor Ort beitragen und dürfen weder negative soziale noch negative ökologische Folgen haben.~~

*Art. 7 streichen**Art. 8 streichen*

Art. 9 streichen [eventualiter; wenn Art. 8 und 9 Abs. 1 nicht gestrichen werden, Art. 9 ganz beibehalten]

Art. 10 Abs. 1 und 2

1 Die CO₂-Emissionen von Personenwagen, die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind ~~von 2021 bis und mit~~ bis Ende 2024 pro Jahr im Durchschnitt auf 95 g CO₂/km zu beschränken.

2 ~~streichen Die CO₂-Emissionen von Lieferwagen und Sattelschleppern mit einem Gesamtgewicht von bis zu 3,50 t (leichte Sattelschlepper), die erstmals in Verkehr gesetzt werden, sind von 2021 bis und mit 2024 pro Jahr im Durchschnitt auf 147 g CO₂/km zu beschränken.~~

*Art. 11 Abs. 1 streichen**Art. 11 Abs. 2*

Er kann beim Übergang zu neuen Zielen besondere Bestimmungen vorsehen, die das Erreichen der Ziele während einer begrenzten Zeit erleichtern. Hierbei zieht der Bundesrat vor allem den jährlichen stufenweisen Anstieg des Flottenanteils eines Importeurs bei der Berechnung des CO₂-Durchschnitts in Betracht.

Art. 11 Abs. 5 und 6 (neu)

5 Er berücksichtigt die Anteile an erneuerbarer Energie an den entsprechenden Treibstoffen.

6 Er berücksichtigt die vom Importeur oder Emissionsgemeinschaft freiwillig auf einzelne Fahrzeuge verpflichteten Anteile an erneuerbaren Treibstoffen, sofern diese im Betrieb mit fossiler Energie die geltenden Vorschriften als Einzelfahrzeuge einhalten.

Art. 13 Abs. 2 lit. c (neu)

c. allfällige Kompensationen durch synthetische Treibstoffe, die mit erneuerbarem Strom oder unter der Verwendung von Biomasse hergestellt wurden.

Art. 14 Abs. 3

Er berücksichtigt bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂-Emissionen ~~Ökoinnovationen~~ insbesondere die Elektromobilität [und alternative Treibstoffe wie namentlich Biofuels und synthetische Treibstoffe] und berücksichtigt dabei ~~die Vorgaben~~ die Entwicklungen in der Europäischen Union.

Art. 15 Abs. 7 streichen

Art. 17 Abs. 1

Betreiber von Anlagen bestimmter Kategorien mit hohen Treibhausgasemissionen sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet. Die einzelnen Betreiber behalten die Option, statt der Teilnahme am EHS die Abgabe auf Brennstoffe zu leisten oder eine Verminderungsverpflichtung einzugehen.

Art. 17 Abs. 3 (neu)

Falls die Verknüpfung des Schweizer EHS mit dem EU EHS nicht vollzogen wird oder wenn sich bei einer Verknüpfung die Rahmenbedingungen des EU EHS verändern, kann der Bundesrat keine Betreiber von Anlagen verpflichten, am EHS teilzunehmen.

Art. 18 streichen und ersetzen durch

Für Betreiber von Luftfahrzeugen, die in der Schweiz starten und landen, sind die Übereinkommen der ICAO massgeblich.

Art. 21 Abs. 3

Erhöht sich die Menge der auf dem Markt verfügbaren Emissionsrechte aus wirtschaftlichen Gründen erheblich, so kann der Bundesrat vorsehen, dass nur ein Teil der übrigen Emissionsrechte versteigert wird. Die Emissionsrechte, die er bis am Ende des Jahres 2030 nicht für die Versteigerung verwendet, ~~werden gelöscht~~ können auf die Folgeperiode übertragen werden.

Art. 25 Abs. 3

Der Bundesrat legt den Anteil der CO₂-Emissionen, der kompensiert werden muss, ~~nach Anhörung im Einvernehmen mit der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Verminderungsziele nach Artikel 3 fest~~; dieser darf höchstens 80 Prozent betragen. ~~Der Bundesrat bestimmt den Anteil der in der Schweiz durchzuführenden Kompensationsmassnahmen; dieser beträgt mindestens 10 Prozent.~~

Art. 27 Abs. 1

Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierte Tonne CO₂ einen Betrag von ~~320~~ 130 Franken entrichten.

Art. 28

1 Der Bundesrat betreibt ein öffentliches Emissionshandelsregister. Es dient der Aufbewahrung und Transaktion von Emissionsrechten, Emissionsminderungsbescheinigungen und Emissionsminderungszertifikaten.

~~2 Im Emissionshandelsregister können sich nur Personen eintragen lassen, die über ihren Sitz oder Wohnsitz sowie über ein Bankkonto in der Schweiz oder im EWR-Raum verfügen. Der Bundesrat bezeichnet die Ausnahmen.~~

~~3 Der Bundesrat kann vorsehen, dass Geldzahlungen, die im Zusammenhang mit der Transaktion von Emissionsrechten, Emissionsminderungsbescheinigungen und Emissionsminderungszertifikaten erfolgen, nur über Bankkonten in der Schweiz oder im EWR-Raum abgewickelt werden dürfen.~~

Art. 29 Abs. 2

Der Bundesrat setzt den Abgabesatz ~~zwischen 84 Franken und 240~~ auf maximal 120 Franken pro Tonne CO₂ fest. Er erhöht innerhalb dieses Rahmens den Abgabesatz, wenn die für Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nach Artikel 3 Absatz 4 Buchstabe b nicht erreicht werden.

Art. 31

~~1 Unternehmen, deren Belastung aufgrund der CO₂-Abgabe im Verhältnis zum abgerechneten massgebenden Lohn der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dez. 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung; AHVG) mindestens 4 Prozent beträgt, wird die CO₂-Abgabe zurückerstattet, wenn sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 in einem bestimmten Umfang zu vermindern und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten.~~

~~2 Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere an:~~

~~a. der vorangegangenen Verminderungsverpflichtung des Unternehmens;~~

~~b. den nachgewiesenen Emissionen der Vorjahre des Unternehmens;~~

~~c. den Verminderungszielen nach Artikel 3.~~

2 Variante

Der Umfang der Verminderungsverpflichtung orientiert sich insbesondere:

a. an den erwarteten Treibhausgasemissionen;

b. an den bisherigen Reduktionsleistungen und am wirtschaftlich realisierbaren Verminderungspotenzial bis ins Jahr 2030;

c. an den Verminderungszielen nach Artikel 3.

~~3 Der Bundesrat legt fest, inwieweit die~~ Die einzelnen Unternehmen legen selbständig fest, ob und in welchem Ausmass sie ihre Verminderungsverpflichtung durch die Abgabe von Emissionsminderungszertifikate erfüllen können.

~~4 Der Bundesrat kann die Rückerstattung ausschliessen, wenn sie gemessen an ihrem Betrag einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde.~~

Art. 32

1 Unternehmen, die ihre Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund pro zu viel ausgestossene Tonne CO₂eq einen Betrag von ~~250~~ 130 Franken entrichten

~~2 Für die zu viel ausgestossenen Tonnen CO₂eq sind dem Bund im Folgejahr Emissionsminderungszertifikate abzugeben.~~

Variante für Art. 32

~~Unternehmen, die ihre Verminderungsverpflichtung nicht einhalten, müssen dem Bund 30 Prozent der rückerstatteten CO₂-Abgabe einschliesslich Zinsen zurückzahlen.~~

Art. 37 streichen

Eventualiter: Abs. 5 (neu): Die Gewährung der Finanzhilfen an die Kantone ist ~~bis Ende 2025 befristet~~ vom Anstieg der Sanierungs- und Erneuerungsrate abhängig. Der Bundesrat setzt die Fristen an.

Art. 38 streichen

Art. 48

1 Der Bund fördert in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind.

~~2 Die Behörden informieren die Öffentlichkeit über Vorsorgemassnahmen im Klimaschutz und beraten Gemeinden, Unternehmen und Konsumentinnen und Konsumenten über Massnahmen zur Verminderung der CO₂-Emissionen.~~

Art. 54 Abs. 3

Bescheinigungen aus Projekten und Programmen zur Emissionsverminderung im Inland und aus Verminderungsverpflichtungen, die in den Jahren 2013–2020 ausgestellt und nicht verwendet wurden, können im Zeitraum 2021–~~2025~~ 2030 als Emissionsminderungsbescheinigungen verwendet werden.

Zusatzartikel

- a) Die Senkenleistungen sind zu berücksichtigen. Diese umfassen namentlich jene des verbauten Holzes oder des Waldes.
- b) Massnahmen der CO₂-Abscheidung und -Speicherung sind zu berücksichtigen. Der Bundesrat orientiert sich bei der Umsetzung an die Entwicklungen in der Europäischen Union.

MinöStG Art. 12b (geltendes Recht) beibehalten

1 Einheimische Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen sind nach Absatz 3 steuerbefreit.

2 Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung des inländischen Angebots die Menge an Treibstoffen aus erneuerbaren Rohstoffen fest, die steuerbefreit eingeführt werden darf. Die Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn Absatz 3 erfüllt ist.

3 Er bezeichnet die Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen. Er bestimmt:

a. den Umfang der Steuerbefreiung und berücksichtigt dabei:

1. insbesondere die einheimischen erneuerbaren Rohstoffe,
2. den Beitrag dieser Treibstoffe an den Umweltschutz und an die energiepolitischen Zielsetzungen,
3. die Wettbewerbsfähigkeit dieser Treibstoffe gegenüber Treibstoffen fossilen Ursprungs;

b. die Mindestanforderungen an den Nachweis einer positiven ökologischen Gesamtbilanz und achtet auf sozial annehmbare Produktionsbedingungen.

III. Fazit

Der sgv stimmt der Ratifizierung des Übereinkommens von Paris und der Verknüpfung der Emissionshandelssysteme zu. Der Revision des CO₂-Gesetzes stimmt der sgv nur dann zu, wenn der maximale Abgabesatz der CO₂-Abgabe auf der heutigen Höhe für Unternehmen belassen wird, allen Unternehmen die Befreiungs- und Energieeffizienzsteigerungsmöglichkeit gegeben wird, sowie den Unternehmen die Freiheit gewährt wird, selbstständig zu entscheiden, mit welchen Massnahmen sie ihre Reduktionsziele erreichen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Henrique Schneider
stv. Direktor